

Wolkensteiner Anzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein

einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringswalde, Hilmersdorf, Heilbad Warmbad

Mittwoch, 13. Oktober 2021 – Ausgabe Nr. 10



Am 11.09.2021 feierten die
Anwohner der Butterleithe und
Badstraße ein buntes Kinderund Straßenfest. Neben dem
musikalischen Rahmenprogramm
gab es für die zahlreichen Besucher
spannende Spiele mit der
Wolkensteiner Feuerwehr, Hüpfburgund Trampolinspringen für die Kinder,
sowie leckere Verköstigung durch
Grillplatte und Kuchenbuffet.

Wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei den zahlreichen Helfern, Gästen und Mitwirkenden bedanken, die diesen Tag erst möglich gemacht haben. Besonderer Dank gilt außerdem der Getränke Flath GmbH, der Sparkasse Marienberg, Meyer Massivhäuser Bau GmbH sowie der Feuerwehr Wolkenstein und dem Feuerwehrförderverein Wolkenstein e. V.



Telefonnummern und Adressen

Stadtverwaltung Wolkenstein

Rathaus, Markt 13, 09429 Wolkenstein Telefon: 037369 131-0 Fax: 037369 131-11

E-Mail: verwaltung@stadt-wolkenstein.de Internet: www.stadt-wolkenstein.de

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Bürgermeister

Herr Wolfram Liebing 131-30 E-Mail: bgm@stadt-wolkenstein.de

Sekretariat

Frau Berger 131-10 E-Mail: verwaltung@stadt-wolkenstein.de

Amtsleiterin Kämmerei / Zentrale Verwaltung

Amisierierin Kammerer/ Zentrale verwaltung	
Frau Helbig	131-12
E-Mail: kaemmerei@stadt-wolkenstein.de	
SB Anlagenbuchhaltung, Frau Drechsel	131-13
SB Kasse, Frau Beyrich	131-15
SB Steuern / Kasse, Frau Sprunk	131-16
E-Mail: kasse@stadt-wolkenstein.de	
SB Personal / Haushalt, Frau Böhme	131-17
E-Mail: personalamt@stadt-wolkenstein.de	

SB Finwohnermeldeamt / Passamt / Gaststättenrecht

OD Ellittoilliciticiacame, i assaille, Gaststattellicelle	
Frau Becker	131-18
E-Mail: einwohnermeldeamt@stadt-wolkenstein.de	

SB Standesamt / Gewerbeamt

Frau Matzek	131-19
E-Mail: standesamt@stadt-wolkenstein.de	

SR Ordnungsamt / Kultur

3B Granangsame, Raitar	
Herr Berger	131-20
F-Mail: ordnungsamt@stadt-wolkenstein.de	

SB Gemeindlicher Vollzugsdienst

Herr Tausch	131-21
E-Mail: ordnungsamt@stadt-wolkenstein.de	

SB Jugend / FFW / Schule / allg. Verwaltung

Tierr Merici	101 2-
E-Mail: hauptamt@stadt-wolkenstein.de	
Amtsleiter Bauverwaltung, Sicherheit und Ordnung	

Herr Voigt 131-32

E-Mail: bauamt@stadt-wolkenstein.de

SB Liegenschafts- und Wohnungsverwaltung
Frau Lange 131-35

E-Mail: liegenschaften@stadt-wolkenstein.de
SB Allgemeine Bauverwaltung, Frau Ufer
131-36
E-Mail: bauamt@stadt-wolkenstein.de

Bankverbindungen der Stadt Wolkenstein

<u>Erzgebirgssparkasse</u>

BLZ: 87054000, Konto: 3125002000

IBAN: DE93870540003125002000, BIC: WELADED1STB

Deutsche Kreditbank AG

BLZ: 12030000, Konto: 0001409002

IBAN: DE57120300000001409002, BIC: BYLADEM1001

Gästebüros

Gästebüro Wolkenstein

(Schlossplatz 1, 09429 Wolkenstein) Telefon: 037369 87123 Fax: 037369 87124

E-Mail: info@stadt-wolkenstein.de

Öffnungszeiten

Dienstag - Sonntag sowie an allen Feiertagen: 10:00 - 16:00 Uhr

Gästebüro Warmbad

(OT Warmbad, Am Kurpark 3, 09429 Wolkenstein)

Telefon: 037369 151-15 Fax: 037369 151-17 E-Mail: info@warmbad.de Internet: www.warmbad.de

Öffnungszeiten

Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr

Museum Schloss Wolkenstein mit militärhistorischer Ausstellung

(Schlossplatz 1, 09429 Wolkenstein) Telefon: 037369 87123

E-Mail: info@stadt-wolkenstein.de

Militärhistorische Ausstellung:

Mobil: 0163 4092766 (Herr Donner)
E-Mail: info@museum-wolkenstein.de
Internet: www.museum-wolkenstein.de

Öffnungszeiten

Dienstag - Sonntag und an Feiertagen: 10:00 - 16:00 Uhr,

Schließtag: 24.12.

Stadtbibliothek Wolkenstein

(Markt 13, 09429 Wolkenstein) Telefon: 037369 131-27

E-Mail: stadtbibliothek@stadt-wolkenstein.de

Öffnungszeiten

Montag: 13:00 – 18:00 Uhr Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerschule Wolkenstein (Grundschule)

(Turnerstraße 9, 09429 Wolkenstein) Telefon: 037369 9407 Fax: 037369 87298

Fax: 037369 87298 Hort: 037369 87299

E-Mail: info@schule-wolkenstein.de Internet: www.schule-wolkenstein.de

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte "Regenbogen"

(OT Gehringswalde, Hauptstraße 20 k, 09429 Wolkenstein)

Telefon: 037369 8234

E-Mail: kiga.gehringswalde@stadt-wolkenstein.de

Kindertagesstätte "Zwergenland"

(OT Schönbrunn, Dorfstraße 38 b, 09429 Wolkenstein)

Telefon: 037369 9685

E-Mail: kiga.schoenbrunn@stadt-wolkenstein.de

Wertstoffhof Wolkenstein

Ortseingang (ehemals Deponie), 09429 Wolkenstein

Telefon: 037369 131-36

Öffnungszeiten

131-24

	Dienstag	Donnerstag	Samstag
Nov.	13:00 - 17:00	08:00 - 12:00	08:00 - 12:00
Dez. bis Feb.	geschlossen	geschlossen	08:00 - 12:00
März bis Okt.	14:00 - 18:00	08:00 - 12:00	08:00 - 12:00

Abwasserzweckverband Wolkenstein / Warmbad – LSG Oberes Zschopautal

(Wolkensteiner Straße 10, 09518 Großrückerswalde)

Telefon: 03735 266480 Fax: 03735 266481

E-Mail: info@azv-wolkenstein.de

Notfall / Havarie: 037369 879514

Silber-Therme Warmbad

<u>Öffnungszeiten</u>

 $\begin{array}{lll} \mbox{Montag - Donnerstag, Sonntag:} & 09:00-22:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Freitag, Sonnabend:} & 09:00-23:00 \mbox{ Uhr} \end{array}$

MITNETZ STROM

Störungsrufnummern (kostenfrei): 0800 2305070 Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr – 24:00 Uhr

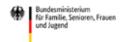
Umsetzung der Förderrichtlinie des SMK zur Gewährung von Zuwendungen zur Beschleunigung der Verbesserung ganztägiger Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

Erstmalig werden ab dem Schuljahr 2021/2022 8 Klassen mit ca. 150 Schülern in der Bürgerschule beschult. Das bedeutet, dass gegenüber den bisherigen Schuljahren 30 Schüler mehr in der Bürgerschule unterrichtet werden und dafür neben den erforderlichen Räumlichkeiten und Möbel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Dies brachte einen großen logistischen und finanziellen Mehraufwand mit sich. Umso mehr war die Stadtverwaltung sehr positiv überrascht, dass mit Hilfe des Förderprogrammes diese Herausforderung zumindest finanziell abgefedert werden konnte, denn die geplanten Anschaffungen wurden zwischenzeitlich getätigt und fanden im Schulgebäude ihren Platz.

So wurden 14 Schülerbänke, 28 Stühle, 5 Schränke, 3 Regale, Garderobenbänke, Ranzenregale mit einem Wert von 22.540 € angeschafft und werden mit 70 % vom Land bezuschusst.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages









Der Bürgermeister informiert

Wahl? Solidargemeinschaft, Partnerschaft, Nachdenk ... Pause!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Unternehmerinnen und Unternehmer, sehr geehrte Gäste!

Jetzt haben aber viele durch ihre Abstimmung denen da oben es gezeigt! Denken wäre besser gewesen! Wir leben auch von Urlaubern! Wir benötigen Arbeitskräfte aller Geschlechter, z. B. Schweißer, Köche, Bedienungen, Pflegekräfte, Hausärzte, und und ...! Dann schafft mal welche mit heran!

Der Tag des Denkmals mit den Überraschungen in einigen Geschäften war ein voller Erfolg. Das Zusammensein plus die Musik von Kendy haben alle, die gekommen sind, begeistert.

Das Herbstfest mit Einweihung der Erntedankkrone im OT Falkenbach war ebenfalls eine gemeinschaftsfördernde Angelegenheit.

Ich danke allen, die trotz manch unverständlicher Auflagen den Mut nicht ganz verlieren, etwas für die Gemeinschaft zu organisieren.

Vielen Dank dem Inner-Wheel-Verein Chemnitz/Erzgebirge, besonders Berit Schiefer, für die 1.000,00 € Spende zu Gunsten eines Barfußpfades in der Kita "Zwergenland" OT Schönbrunn.

Vielen Dank dem Ehepaar Giesecke von Bergh für den Austausch zur Partnerschaft mit Bad Bentheim, deren Wurzeln und Gedanken über die Zukunft. Es war sehr angenehm mit euch, Brigitte und Hartmut.

Sonst sind die Signale vom Freistaat und der Bundesregierung eher frustrierend.

Hier füge ich jetzt den Platz zum Nachdenken ein, denn so sollte es gesamtgesellschaftlich nicht weitergehen. Dabei können wir alle stolz auf das Erreichte sein und wer es nicht glaubt, schaue sich Fotos vom Sommer 1989 an.

Ihr/euer Bürgermeister

Wolfram Liebing

Das Erbgericht im OT Falkenbach

Liebe Bürgerschaft,

ich versuche die Darstellung eines komplizierten Sachverhaltes mit einfachen Worten. Die Stadt hat das Aneignungsrecht für 1,00 € übertragen bekommen. Wir können dieses Recht weitergeben. Wer sich unter diesen Bedin-



gungen für das Haus mit Grundstück interessiert, möge sich bei uns melden. Es gehören 1.710 m² zum Erbgericht. Aus Erfahrungen der Vergangenheit heraus gibt es eine Bedingung an die Weitergabe. Eine Interessentin, ein Interessent sollte mit einem "Konzept" bei uns vorsprechen, was alle, besonders die Bürgerschaft von Falkenbach begrüßen dürfte. Der Zustand des ganz langsamen Verfalls möge überwunden werden. Ideen sammeln wir bis zum 31. Dezember 2021. Sie bilden die Grundlage für weiter Entscheidungen des Stadtrates.

Wolfram Liebing
Wolfram Liebing
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Feuerwehrsatzung der Stadt Wolkenstein

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein hat am 06. September 2021 auf Grund von:

- § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425), und
- § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr Wolkenstein ist eine Einrichtung der Stadt Wolkenstein ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Wolkenstein,
- Falkenbach,
- Gehringswalde,
- Hilmersdorf und
- Schönbrunn.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Wolkenstein". Einer Ortsfeuerwehr wird der Name des Ortsteils beigefügt.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren Wolkenstein, Falkenbach, Gehringswalde, Hilmersdorf und Schönbrunn geleistet. Neben der aktiven Abteilung gibt es in jeder Ortsfeuerwehr zusätzlich eine Alters- und Ehrenabteilung. In den Ortsfeuerwehren Wolkenstein, Gehringswalde, Hilmersdorf und Schönbrunn bestehen Jugendfeuerwehren.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

- (1) Der Stadtfeuerwehr Wolkenstein obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 16, 22 und 23 Sächs-BRKG.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Schönbrunn und Falkenbach wirken gemeinsam im Katastrophenschutz mit.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann die Stadtfeuerwehr Wolkenstein zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr Wolkenstein können Personen aufgenommen werden, die
 - die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
 - nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind und
 - bereit sind, am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters. Neue Mitglieder der Feuerwehr werden durch den Bürgermeister mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden eine Aufnahmeurkunde, der Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 4 Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
 - a) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind,
 - b) aus persönlichen oder beruflichen Gründen schriftlich den Austritt erklären,
 - c) ausgeschlossen oder entlassen werden.
- (2) Bei Minderjährigen endet der aktive Feuerwehrdienst, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 2 schriftlich zurücknimmt.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildungen sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - a) einem schweren Verstoß sowie wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - b) erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
 - c) einem Verhalten des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt oder
 - d) einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätzen.
- (5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Monaten beantragt werden. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten aus § 5 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.
- (6) Der Stadtwehrleiter entscheidet gemeinsam mit dem Bürgermeister nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss aus der Feuerwehr sowie über das Ruhen der Mitgliedschaft und teilt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid mit. Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absätzen 1, 4, 5, 6, 8 und 9 entsprechend.

- 6
- (8) Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (9) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Schlüssel und der Dienstausweis sind von dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von 4 Wochen nach dessen Ausscheiden bzw. Ausschluss zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen einer Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, die Stellvertreter des Ortswehrleiters und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Wolkenstein hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich t\u00e4tige Funktionstr\u00e4ger, die regelm\u00e4\u00dfig \u00fcber das \u00fcbliche Ma\u00df hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentsch\u00e4digung in H\u00f6he der in der Feuerwehrentsch\u00e4digungssatzung der Stadt Wolkenstein festgelegten Betr\u00e4ge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Wolkenstein Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wolkenstein haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - f) die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wolkenstein haben eine Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen ihrem zuständigen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
 - a) einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen,
 - c) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen
 - d) die Dienstbeendigung einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den zuständigen Ortswehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr k\u00f6nnen Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 S\u00e4chsBRKG bleibt unber\u00fchrt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigef\u00fcgt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 17. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den k\u00f6rperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen können außer der Mitwirkung im Einsatzdienst auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr übernehmen. Solche Aufgaben können sein:
 - Aus- und Fortbildung
 - Brandschutzerziehung
 - Gerätewartung
 - Mitwirkung im vorbeugenden Brandschutz

Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sollen die für die spezielle Verwendung geeigneten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und körperlich geeignet sein. Die Beantragung hierfür erfolgt beim Stadtwehrleiter.

(4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können einen Vertreter im Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren wählen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. b) ist die Abberufung möglich.

§ 9 Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- a) der Stadtwehrleiter/die Ortswehrleiter
- b) der Stadtfeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse
- c) die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung

§ 10 Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter und seine beiden Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,

- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten Regeln, Dienstanweisungen und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Bei örtlichen Belangen soll er die zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Die beiden Stellvertreter des Stadtwehrleiters haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.
- (6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), d), g), h), i) und j), der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.
- (7) Der Stadtwehrleiter sowie dessen Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 14 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters und wählt den Stadtwehrleiter und seine beiden Stellvertreter. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

- 8
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern
 - den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertretern

Doppelfunktionen sind zulässig. Alle Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses sind stimmberechtigt.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 14.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Er ist beratendes Organ für den Ortswehrleiter. Für ihn gelten die Absätze 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und 4 weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sind stimmberechtigt. Der Bürgermeister und der Stadtwehrleiter können zu den Sitzungen eingeladen werden, sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Außerdem werden Neuaufnahmen sowie Beförderungen und Auszeichnungen für Angehörige der Stadtfeuerwehr vorgenommen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt

- und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters findet mindesten einmal aller 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr statt. In dieser Versammlung werden von den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Ortswehrleiter, seine beiden Stellvertreter und weitere 4 Mitglieder in den Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können hier ihren Vertreter im Ortsfeuerwehrausschuss ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren wählen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Bürgermeister und der Stadtwehrleiter können zu den Sitzungen eingeladen werden, sie besitzen kein Stimmrecht. Der Absatz 3 gilt entsprechend auch für die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr über die eine Niederschrift dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen

§ 13 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - die Gruppenführer und Zugführer,
 - die Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte bzw. die Atemschutzbeauftragten und
 - die Jugendfeuerwehrwarte
- (2) Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger werden dem Stadtwehrleiter vom zuständigen Ortswehrleiter vorgeschlagen.

§ 14 Wahlen

- (1) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden von den Leitern der Ortsfeuerwehren und deren beiden Stellvertreter gewählt. Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein einziger Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtrates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seiner Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer und Verbandsführer sowie zum Leiter einer Feuerwehr. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.

- Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einen von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen auf Ortsfeuerwehrebene können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe des Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift der Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist. Der Bürgermeister kann dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtrat die Gewählten in die Positionen.

- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 15 Ehrenzuwendungen

- (1) Für langjährige treue Dienste in der Feuerwehr erhalten Feuerwehrangehörige der Stadtfeuerwehr eine Ehrenzuwendung. Die Höhe der Ehrenzuwendung ist in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Wolkenstein festgelegt.
- (2) Der zuständige Ortswehrleiter unterbreitet dem Bürgermeister einen entsprechenden Auszeichnungsvorschlag. Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter. Ein Anspruch auf die Ehrenzuwendung besteht nicht.

§ 16 Sonderkasse für die Kameradschaftspflege

- (1) Für die Ortsfeuerwehren Gehringswalde und Schönbrunn wurde auf Antrag eine Sonderkasse im Rahmen eines Sondervermögens mit Sonderrechnung für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr eingerichtet. Für jede weitere Ortsfeuerwehr kann auf Antrag eine Sonderkasse im Rahmen eines Sondervermögens mit Sonderrechnung für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft sind auf die Sondervermögen nicht anzuwenden.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände
 - und aus sonstigen Einnahmen.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausga-

- ben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann den Leiter der Ortsfeuerwehr ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Der Leiter der Ortsfeuerwehr vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist j\u00e4hrlich mindestens einmal von zwei Rechnungspr\u00fcfern, die von der Ortshauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu pr\u00fcfen. Der Rechnungsabschluss ist dem B\u00fcrgermeister vorzulegen und den Kameraden der Ortsfeuerwehr bekannt zu geben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Wolkenstein vom 18.01.2021 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Wolkenstein, den 07. September 2021

Wolfram Liebing

Wolfram Liebing Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Wolkenstein über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

vom 06. September 2021

Veröffentlicht im Wolkensteiner Amtsblatt Nr. 10/2021

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI, S. 542), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBI. S. 650) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Wolkenstein in seiner Sitzung am 06. September 2021 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Stadtfeuerwehr Wolkenstein

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Stadtfeuerwehr Wolkenstein für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Stadtfeuerwehr Wolkenstein außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Stadtfeuerwehr Wolkenstein die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Stadtfeuerwehr Wolkenstein im Sinne der § 2 Abs. 1, § 6, § 16 Abs. 1, § 22, § 23 und § 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Wolkenstein.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Stadtfeuerwehr Wolkenstein unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Stadtfeuerwehr Wolkenstein wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Für von Kostenschuldnerin/vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Stadtfeuerwehr Wolkenstein außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Stadtfeuerwehr Wolkenstein wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Stadtfeuerwehr Wolkenstein berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 Sächs-BRKG geregelt sind, kann Kostenersatz zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Stadtfeuerwehr Wolkenstein und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken im Feuerwehrgerätehaus.
 - Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Bera-

- tungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Stadtfeuerwehr Wolkenstein durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Stadtfeuerwehr Wolkenstein vorgehalten werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
 - der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 - 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

Die örtlichen Brandschutzbehörden können von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten gemäß § 17 SächsFwVO verlangen.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt. Dies sind:

- derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
- 2. der Eigentümer der Sache, deren Zusatz den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Stadtfeuerwehr Wolkenstein.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 01. März 2021 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Stadtfeuerwehr Wolkenstein vom 06. September 2021

 Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

Kategorie I = Löschfahrzeuge mit Gruppenbesatzung (9 Feuerwehrangehörige)

- OF Wolkenstein: LF 8/6

- OF Falkenbach: LF 8

- OF Schönbrunn: HLF 16/20

13

Kategorie II = Löschfahrzeuge mit Staffelbesatzung (6 Feuerwehrangehörige)

OF Wolkenstein: TLF 16/25OF Gehringswalde: TSF-WOF Hilmersdorf: MLF

Kategorie I Feuerwehrfahrzeuge 42,86 Euro/Stunde

0,72 Euro/Minute

Kategorie II Feuerwehrfahrzeuge 20,32 Euro/Stunde

0,34 Euro/Minute

2. Stundensatz für Leistungen des Personals der Stadtfeuerwehr Wolkenstein

Stundensatz für Leistungen des Personals

15,07 Euro/Stunde

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel verschiedener Sorten,
- Schaumbildner,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterial.
- Abdichtmaterial,
- Verbrauchsmaterial zur Türnotöffnung,
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag.

4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Leistungsarten:

- 1. Brandsicherheitswachen
- 2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen

Kostenersatz

Für die Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz werden folgende Kosten je Kameradin bzw. Kamerad angesetzt:

Leistungsart 1

15,07 Euro/Stunde

Leistungsart 2

Da die Stadt Wolkenstein über kein geeignetes Fachpersonal gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG verfügt, richtet sich der Kostensatz für diese Leistungsart gem. § 22 Abs. 2 und 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO nach den tatsächlichen Kosten, die durch die Inanspruchnahme von geeignetem Fachpersonal des Landkreises entstehen. Zuzüglich wird Kostenersatz verlangt, wenn Angehörige der Stadtfeuerwehr Wolkenstein zur Brandverhütungsschau beratend hinzugezogen werden.

Kilometerpauschale für Leistungsart 1 und 2 gemäß § 9 EStG i. d. F. vom Dezember 2019 0,30 Euro/Kilometer

Wolkenstein, den 07. September 2021

Wolfman Lebing

Wolfram Liebing Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Wolkenstein über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Stadtordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Wolkenstein am 06. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Wolkenstein erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
 - 1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 - 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 - 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen

eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

entstehen, eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden. Zu den Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 und 2 gehören auch solche, die zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellt, genutzt oder durchgeführt werden.

- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.
- (3) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wolkenstein mit den Gemarkungen Wolkenstein, Gehringswalde, Falkenbach, Schönbrunn und Hil-mersdorf.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind natürliche Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Kurtaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.
- (2) Kurtaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Stadt haben.
- (3) Kurtaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen im Einzugsgebiet Unterkunft nehmen. Nicht Kurtaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die im Einzugsgebiet arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (4) Nicht Kurtaxepflichtig sind natürliche Personen, die im Einzugsgebiet zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.
- (5) Kurtaxepflichtig sind auch natürliche Personen, die nicht im Einzugsgebiet Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag a) in der Kurzone 1:

Gemarkung Gehringswalde 2,00 Euro,

b) in der Kurzone 2:

Gemarkungen Wolkenstein, Falkenbach,

Schönbrunn und Hilmersdorf 1,50 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt das 28-fache des Tagessatzes. Dies entspricht im Erhebungsgebiet
 - a) in der Kurzone 1:

Gemarkung Gehringswalde 56,00 Euro,

b) in der Kurzone 2:

Gemarkungen Wolkenstein, Falkenbach,

Schönbrunn und Hilmersdorf 42,00 Euro.

Von der pauschalen Jahreskurtaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Kurtaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

(3) Soweit die Erhebung der Kurtaxe der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, tritt zur Kurtaxe nach Absatz 1 und 2
noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz
jeweils festgelegten Höhe. Die Stadt teilt dazu den
für den Einzug und die Abführung der Kurtaxe nach
§ 9 Verantwortlichen rechtzeitig mit, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht und wenn ja, welcher Steuersatz
anzuwenden ist.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht

- (1) Von der Kurtaxepflicht sind befreit:
 - 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - 2. Teilnehmer an Schulfahrten,
 - Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 - 4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
 - 5. jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder eine volle (§ 3 Absatz 1) oder ermäßigte (§ 5 Absatz 1) Kurtaxe entrichtet wird;
 - 6. bei Anwendung von § 3 Absatz 2 (pauschale Jahreskurtaxe) jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahreskurtaxe entrichtet wird;

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

15

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurtaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird

a) in der Kurzone 1:

Gemarkung Gehringswalde

auf 1.40 €

b) in der Kurzone 2:

Gemarkungen Wolkenstein, Falkenbach,

Schönbrunn und Hilmersdorf

auf 1,00 €

ermäßigt für:

- 1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
- 3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
- 4. Gäste, die unter § 2 Absatz 5 fallen.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch
 Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.
 Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme im Einzugsgebiet der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält
 - die Nummer der Gästekarte,
 - den Beherbergungsbetrieb,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
 - den An- und Abreisetag.
- (2) Personen, die die pauschale Jahreskurtaxe entrichten (§ 3 Abs. 2), sowie deren Familienangehörige erhalten eine Gästekarte, die Nummer der Gästekarte, die Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie den Aufenthaltsort und deren Adresse enthält.
- (3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushän-

digung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens im Einzugsgebiet. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag im Einzugsgebiet.
- (2) In den Fällen des § 3 Absatz 2 (pauschale Jahreskurtaxe) entsteht die Kurtaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Bei wegziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt. Die pauschale Kurtaxe ist bei Zuzug und Wegzug anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Kurtaxeschuld besteht. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen. Die pauschale Kurtaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 5 entsteht die Kurtaxeschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird zur Zahlung fällig am Tag der letzten Inanspruchnahme einer Einrichtung.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer kurtaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut, einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen im Einzugsgebiet anzumelden.
- (2) Wer als kurtaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen kurtaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Eine Mehrfertigung des Meldescheins ist der Stadtverwaltung monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats zuzuleiten. Alternativ kann die Meldepflicht mit Zustimmung der beherbergten Person auch dadurch erfüllt werden, dass die erforderlichen Daten elektronisch erhoben werden und die beherbergte Person deren Richtigkeit und Vollständigkeit am Tag der Ankunft unter Anwendung eines gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) zulässigen Identifizierungsverfahrens bestätigt. In diesem

Fall ist die Zuleitung an die Stadtverwaltung auf elektronischem Weg vorzunehmen

- (3) Kurtaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten haben (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und mit § 7 Absatz 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen.
- (4) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Anlagen beigefügt.
- (5) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Kurtaxe zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Stadt abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge im Einzelnen sind in einer Abrechnung einzeln aufzuschlüsseln. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat; in diesem Fall hat eine Fehlanzeige ("Null-Meldung") zu erfolgen.
- (2) Wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Kurtaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (3) Die Abrechnungen sind unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Der amtliche Vordruck ist der Satzung als Anlage beigefügt.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe haben getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Personen zu Heil- oder Kurzwecken Betreuender, als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen nicht unverzüglich nach Ankunft bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
 - 2. als Kurtaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 und 4 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und voll-ständig ausfüllt und unterschreibt,
 - 3. als Kurtaxepflichtiger sich entgegen § 8 Absatz 3 nicht innerhalb von zehn Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
 - 4. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 die Kurtaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
 - 5. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
 - 6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Kurtaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Stadt abführt.
 - 7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,
 - 8. entgegen § 9 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt
 - und es dadurch ermöglicht, eine Kurtaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Wolkenstein, den 07. September 2021

Wolfram Liebing Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aus dem Hauptamt

Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst



Sie suchen einen Einstieg ins Berufsleben, möchten sich beruflich neu

orientieren oder sind bereits im Ruhestand? Die Stadt Wolkenstein bietet die Möglichkeit, sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes in der Regel für zwölf Monate (ab 6 Monate möglich) ehrenamtlich zu engagieren und sucht

Bewerber für den Bundesfreiwilligendienst in den Bereichen Bauhof, Bibliothek, Museum, und Kindertagesstätten.

Sie erhalten steuerfrei ein Taschengeld, wir übernehmen alle Sozialversicherungsleistungen und Sie erwartet ein interessantes Tätigkeitsfeld.

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen postalisch

an die: Stadtverwaltung Wolkenstein

Personalamt Markt 13

09429 Wolkenstein

oder auch gern per E-Mails an:

personalamt@stadt-wolkenstein.de

Haben Sie noch Fragen?

Weitere allgemeine Informationen zum BFD finden Sie im Internet unter www.bundesfreiwilligendienst.de. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben oder Ihrerseits noch Fragen bestehen, so zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Unsere Ansprechpartnerin Frau Böhme (Telefon: 037369 131-17; E-Mail: personalamt@stadt-wolkenstein.de) ist Ihnen gerne behilflich.

Aus dem Bauamt

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz (Straßenbaubehörde)

Bekanntmachung

Planung für die Bundesstraße B 174 Fahrbahnerneuerung nördlich Marienberg Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in der Stadt Wolkenstein, der Gemarkung Hilmersdorf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. g. Bauvorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 11. Oktober 2021 bis 29. Oktober 2021 Vorarbeiten durchgeführt werden und zwar Vermessungsarbeiten.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung betreten und ggf. befahren werden.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Hilmersdorf** betroffen:

168/5; 168/7; 168/8; 171/1; 171/2; 171/3; 172/1; 172/4; 175/1; 175/4; 179/1; 186; 191; 198/1; 461/4; 463/2

Eine Dokumentation mit der Darstellung (Auszug aus der Liegenschaftskatasterflurkarte) zur Lage des von den Arbeiten betroffenen Gebietes kann im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz während der Dienststunden eingesehen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (§ 16a FStrG) und das Sächsische Straßengesetz (§ 38 SächsStrG) die Grund stücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden.

Die von der Vermessung in Anspruch genommenen Flächen werden schonend behandelt. Etwaige durch diese Vorarbeiten unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. In diesem Falle wird um baldigste Benachrichtigung an folgende Anschrift gebeten:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Zschopau Sitz Chemnitz Abteilung 2 Referat 21 – Planung Postfach 929 09009 Chemnitz

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sach-

sen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
 Niederlassung Bautzen, Käthe-Kol/witz-Straße 17,
 02625 Bautzen:
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
 Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Karsten Mühlmann Abteilungsleiter Planung und Straßenbau

Die Stadt Wolkenstein schreibt nachstehende Wohnung aus:

OT Wolkenstein

2-Raum-Wohnung, Badstraße 14
Gesamtgröße: je 51,60 m²,
derzeitige Grundmiete: je 237,97 €
zzgl. Betriebskosten

Interessenten melden sich bitte in der Wohnungsverwaltung der Stadt Wolkenstein, Telefon 037369 131-35.

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister gratuliert allen älteren Bürgern zu besonderen Jubiläen, die im Oktober Geburtstag haben.



OT Wolkenstein

04.10. Bernd Schaarschuch

zum 80. Geburtstag

Aus dem Ordnungsamt

Wilde Ablagerung von Gartenabfällen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

immer wieder kommt es im Stadtgebiet zu wilden Ablagerungen von Gartenabfällen, z. B. zuletzt festgestellt entlang der Plattenstraße zwischen dem Gewerbegebiet Hilmersdorf und dem Ortsteil Lauta.

Aus gegebenem Anlass verweisen wir auf folgendes:

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), sind pflanzliche Abfälle, wie alle anderen Abfälle, vorrangig zu verwerten (§ 7 Abs. 2 KrWG). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG). Die Beseitigung darf grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen (§ 28 KrWG) erfolgen.

Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten müssen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG), hier dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, überlassen werden, wenn sie nicht auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind, verwertet werden können (z. B. Kompostierung). Hierfür stehen umfangreiche und flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten in Form von Wertstoffhöfen, Grünschnittsammelplätzen oder die Nutzung der Biotonne zur Verfügung.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Berger SB Ordnungsamt

Kulturelle Einrichtungen

Museum im Schloss

Kerzen ziehen, Spinnen, Filzen, Porzellanmalerei, Herstellung von Schmuck, Schafschur & Musik von Wood "n" Strings sowie mittelalterliche Unterhaltung mit "Donner & Doria"

Mindestens all diese Handwerke werden zum "Tag traditionellen Handwerks im Erzgebirge" am Sonntag, 17. Oktober 2021, in der Zeit von 10:00 – 17:00 Uhr im Museum bzw. bei schönem Wetter auch im Schlosshof vorgeführt und teilweise auch zum Mitmachen angeboten. Vielleicht entscheidet sich auch ein Teilnehmer erst spontan – dann bleibt es eine Überraschung bis zum Schluss. Nehmen Sie sich also Zeit zum Schauen, Staunen und/oder Mitmachen. Zwischendurch gibt es Entspannung oder Aufregung, je nachdem

Wenn die Musiker von "Donner & Doria" aufspielen, bekommt man Mittelalterliches zu Gehör und meistens kann das durchaus sehr lautstark werden. Bei "Wood "n" Strings" geht es zwar ebenfalls musikalisch zu, aber auf ganz



andere Art. Um 10:30 Uhr findet außerdem eine reguläre Schlossführung statt. Wir bitten alle Besucher, die derzeit aktuellen Hygienemaßnahmen einzuhalten!

Das Erzgebirge auf technischem Vorsprung

Das Erzgebirge wird immer öfter zur Plattform für Innovationen in der Schienenfahrzeugtechnik. Testzüge brausen auf der schönen Strecke der Erzgebirgsbahn zwischen Chemnitz und Annaberg-Buchholz entlang. Vor allem das autonome Fahren wird bei uns ausgiebig erprobt und macht den Erzgebirgskreis als Testzentrum bekannt. Auch der dieselbetriebene ICE mit Neigetechnik, der ICE-TD, im Erzgebirge bekannt durch seine Einsätze auf der Strecke Dresden – Nürnberg, durchstreift immer wieder unsere Wälder nun als fahrendes Labor der DBAG. Im "advanced Train Lab", wie der Zug benannt wurde, werden u. a. für das digitale Fahren erforderliche Komponenten erprobt.



In den Nachrichten war nun von einem neuen Testzug die Rede, nämlich von einem Elektrotriebzug, der seine Energie sowohl aus der elektrischen Oberleitung als auch aus eigenen Batterien beziehen kann. Nachgeladen werden die Batterien auch durch Umwandlung von kinetischer in elektrische Energie beim Bremsen. Wer kennt das nicht aus dem Physikunterricht?

Dieser Triebzug ist ein Prototyp, basierend auf der TA-LENT 3-Plattform des Herstellers ALSTOM im brandenburgischen Hennigsdorf. Der bei verschiedenen Eisenbahnen bereits im Dienst stehende Fahrzeugtyp wurde um die batterieelektrische Ausrüstung für die Erprobung ergänzt.

Sandra Dürschmied



Die Triebfahrzeugführer Bernd Neumann (links) und Frank Holfert (rechts)

Objekt des Monats

Schuster: bleib bei deinen Leisten.

Des Schusters Leisten dienen als Schablone für einen Schuh. Je nach Art, Größe, Geschlecht und aktueller Mode wird solch ein Leisten angefertigt. Der Schuster hat alle Möglichkeiten, das Design des später entstehenden Schuhs über diesen Leisten zu formen. Es entsteht also die endgültige Form. Außerdem legt die Leistenform mit der Absatzsprengung die Höhe des Absatzes fest.





Der Schuh wird um den Leisten gebaut. Das heißt, zuerst wird die Innensohle befestigt und im Anschluss wird der Schaft, also das Oberteil des Schuhs, über den Leisten gezogen und anhand dessen geformt und an der Innensohle befestigt. Ist der Schuh fertig, wird der Leisten wieder aus dem Schuh herausgenommen.

Aus alt mach neu... oder so ähnlich.

In der letzten Ausgabe des Amtsblattes haben wir Ihnen unseren neuen Erzschlitten und -eimer vorgestellt. Wir haben uns sehr darüber gefreut, dass die Restaurierung beider Objekte so schnell abgeschlossen werden konnte. Das Ergebnis ist ganz famos. Überzeugen Sie sich selbst.







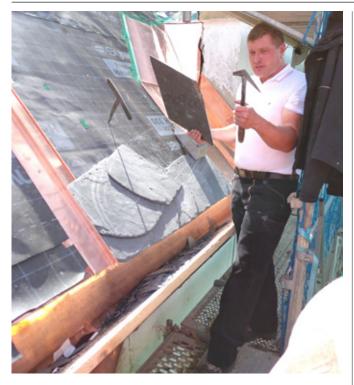
Viele Besucher zum "Tag des offenen Denkmals" und der Premiere der Aktion "Kurzzeitläden"

Unser kleines Städtlein wurde zum "Tag des Denkmals" auch wegen der Öffnung mehrerer "Kurzzeitläden" von vielen neugierigen und zugleich sehr interessierten Gästen besucht. Vom Schloss bis zur Marktstraße herrschte bei wunderschönem Wetter ganztags reges Treiben und fröhliche Geschäftigkeit.

Im Schloss wurden statt der angekündigten 3 Führungen wegen des großen Andrangs bei der letzten Führung 4, mit jeweils ca. 30 Teilnehmern. Ein besonderes Extra waren die Baustellenführungen, die ebenfalls wegen großer Nachfrage 4x von Bauleiter Andreas Meier und seiner Mitarbeiterin Doreén Weenschuh angeboten wurden.



Als Überraschung gab Dachdeckermeister Kai Schmeiser direkt auf dem Dach eine kleine Vorführung seines Handwerks aus nächster Nähe. Das wird es so in dieser Form nicht wieder geben, weil im nächsten Jahr das Schloss wieder gerüstfrei sein wird und von allen Seiten im neuen Glanz in die Ferne strahlen kann.



Wie immer in den letzten Jahren sorgte Kendy John Kretzschmar mit seiner Musik für angenehme Stimmung im Schlosshof und so mancher Gast gönnte sich eine kleine Pause, um den Liedern zu lauschen und natürlich Beifall zu spenden. Wer nicht an einer Führung teilnehmen wollte, konnte auch selbständig durch die Räume des Museums streifen

Gleich vor dem Schloss stand nach dem Gottesdienst auch die Kirchentür für alle Besucher offen und Horst Gerlach von der Kirchgemeinde stand dort Rede und Antwort, nicht immer nur die Baugeschichte betreffend.

Direkt daneben gab es im Hausflur des ehemaligen "Schlosskellers" einen mobilen Buchverkauf. Ein paar Schritte weiter in der ehemaligen "Historischen Fleischerei Oskar Teichert" gab es nicht nur einen Blick auf eine historische Glasdecke und Fliesen der Firma Villeroy & Boch, sondern auch verschiedene Angebote von Handwerk und Kunsthandwerk zu bewundern und zum Kaufen.

Auf der Terasse der Pension "Zur Kurfürstin" in der Marktstraße konnte man bei Live-Musik kulinarische Köstlichkeiten regionaler Anbieter probieren und genießen. Schräg gegenüber, in der ehemaligen HO-Verkaufsstelle, wurden die Arbeiten mehrerer Künstler und Gewerbetreibender angeboten: Bücher, Papierartikel, Kosmetik, Graffitti, Textilien und Fotografien.



Am Ende des Tages waren alle Beteiligten mit dem Zuspruch des Publikums sehr zufrieden. Die einhellige Meinung war – das könnte und sollte öfter so sein. Der nächste Versuch startet zum "Tag des traditionellen Handwerks im Erzgebirge", an dem erfahrungsgemäß automatisch mehr Besucher durch die Gassen schlendern als an normalen Tagen. Seien Sie neugierig oder machen Sie vielleicht sogar mit!



Auf dem Jakobsweg durch Ostdeutschland

"Pilgern für Anfänger" – eine Reisereportage von Thomas Barth aus Cavertitz über 500 km zu Fuß auf dem Ökumenischen Pilgerweg von Görlitz über Leipzig, Naumburg, Erfurt und Eisenach bis nach Vacha in Thüringen

Thomas Barth erzählt die Geschichte seiner ersten Pilgerreise auf dem Ökumenischen Pilgerweg. Über das Laufen



bei Wind und Wetter, über überraschende Begegnungen am Wegesrand, über das intensive Erleben der Natur und nicht zuletzt über typische Umwege als Pilgerneuling. Er schildert, was ihn für den langen Fußmarsch motivierte und wie ihn das Pilgern veränderte. Ein Vortrag über den Zauber des langsamen Reisens mit praktischen Tipps für Pilger-Anfänger.

Schloss Wolkenstein, Festsaal 2. Etage VVK: 10,00 € normal / 8,00 € ermäßigt AK: 12,00 € normal / 10,00 € ermäßigt

Karten und Info unter Telefon 037369 87123 bzw. 131-27 oder 0172 4701761!

Stadtbibliothek



Begeisterte Zweitklässler bei Lesung mit Jens Reinländer im Rahmen des Projektes Literaturforum Bibliothek

Der Autor Jens Reinländer könnte sich auch Schauspieler nennen, denn er liest seine Geschichten nicht einfach vor, sondern er spielt sie. Damit zieht er nicht nur das junge Publikum in seinen Bann.

Die Kinder verfolgen das trubelige Geschehen "auf der Bühne" mit großer Aufmerksamkeit und voller Spannung. Es macht einfach totalen Spass, die Superelfe Karo Kugel kennenzulernen. Alles wurde natürlich nicht verraten, denn die Kinder sollen ja das Buch selbst lesen. Am Ende wurden zur großen Freude auch noch Autogrammkarten verteilt. Keiner ging dabei leer aus. "Das war total cool" ist nur ein Beispiel für eine Lobeshymne an den Autor, der schon zum 2. Mal in Wolkenstein auf Lesetour war.

Möglich war diese Veranstaltung im Rahmen des Projektes "Literaturforum Bibliothek" des Bibliotheksverbandes Sachsen. Das bedeutet, dass die jeweilige Bibliothek nicht nur das Honorar für den Autor geschenkt bekommt, sondern zusätzlich noch neue Bücher sächsischer Autoren, Illustratoren oder Übersetzer im Wert von knapp 300 €. Und auch das ist total cool! Für viele Kinder wird dieser Vormittag in der Bibliothek noch lange in Erinnnerung bleiben.

Vielen Dank an das Land Sachsen!



Bürgerschule

Unsere Klassenfahrt ins Naturschutzzentrum Erzgebirge – Klasse 4a

Es war sehr anstrengend, meinen großen Koffer zu packen, denn ich durfte ja nichts vergessen. Erst mussten wir zum Bahnhof Wolkenstein laufen. Dann war es nur eine kurze Zugfahrt nach Annaberg. Danach ging die große Wanderung los von Annaberg nach Dörfel. Schließlich kamen wir an. Dann bekamen wir erstmal eine kurze Einweisung. Danach gab es Mittagessen. Das Essen dort schmeckte sehr lecker. Im Anschluss gingen wir mit Herrn Förster in den Wald. Wir lernten sehr viel. Am Abend gab es wieder sehr leckeres Essen. Wir hatten sehr viel Platz zum Rumtoben und Spielen und es gab eine Nachtwanderung, die leider abgebrochen wurde. Dafür bekamen wir noch etwas vorgelesen.

Am nächsten Tag gingen wir mit Herrn Süß zum Bach und haben viele kleine Tiere gefunden. Was ihr vielleicht noch nicht wusstet: Wenn man viele Tiere im Bach findet, hat er Trinkwasserqualität. Im Anschluss an das Mittagessen machten wir eine Waldrallye.

Am Morgen wurden wir früh von unseren Nachbarn geweckt. Nach dem Frühstück gingen wir zum Frohnauer Hammer. Dort war es sehr laut. Schließlich fuhren wir mit dem Zug wieder nach Wolkenstein. Da wurde jeder von seinen Eltern abgeholt.

Wir möchten uns ganz herzlich bei den Eltern bedanken, die unser Gepäck gefahren haben.

Kurt Kreher, Klasse 4a

Klasse 4b

Alle waren sehr aufgeregt, denn es war unsere erste Klassenfahrt. Früh mussten wir zuerst testen, dann liefen wir runter zum Bahnhof. Nach zehn Minuten Fahrt stiegen wir in Annaberg-Buchholz aus. Wir mussten noch 6 Kilometer laufen, dann waren wir endlich da. Nachdem wir uns ein wenig eingerichtet hatten, gab es auch schon Essen. Es war sehr lecker. Als wir gegessen hatten, machten wir eine Bachwanderung. Mit Lupenglas und Pinsel gingen wir auf Köcherfliegenlarven-Suche, mit Erfolg. Danach liefen wir in Richtung Quelle, mit Bechern kosteten wir das Quellwasser. Alle waren sehr erschöpft nach der Wanderung.

In unseren Häusern mussten wir die Betten beziehen. Vor dem Abendessen erkundeten wir die Gegend und spielten Tischtennis. Das Abendessen war sehr lecker, dann gingen wir schlafen.

Am nächsten Morgen waren wir schon sehr früh wach. Nach dem Aufstehen gab es Frühstück. Nachdem wir uns gestärkt hatten, machten wir uns auf zur Waldwanderung. Im Wald machten wir ein Tastspiel. Nach der Waldwanderung gingen wir los zur Waldrallye. Aber nach einem Kilometer nahmen wir den falschen Pfad und verliefen uns. Am Abend machten wir Stockbrot, dann gingen wir schlafen. Am letzten Morgen unserer Klassenfahrt gab es ein

letztes Frühstück. Wir packten unsere Sachen. Danach liefen wir zum Frohnauer Hammer. Es war sehr interessant. Wir liefen weiter zum Bahnhof und merkten, dass wir zu früh waren. Die Rückfahrt war sehr entspannt. Am Bahnhof erwarteten uns schon unsere Eltern. Das waren unsere Erlebnisse von der Klassenfahrt. Ich möchte mich bei den Gepäckfahrern und Lehrern bedanken.

Thore Schwarz, Klasse 4b



Schüler absolvieren Herbst-Crosslauf

Pünktlich zum Herbstbeginn haben die Schüler und Schülerinnen am 23.09.2021 einen Crosslauf absolviert. Bei besten Laufbedingungen wanderten die Kinder zunächst auf die Anton-Günther-Höhe. An der Schutzhütte wurde gestartet.

Die durchaus anspruchsvolle Runde von 200 m musste von jedem Starter je nach Klassenstufe bis zu viermal absolviert werden. Hier galt es sich seine Kräfte gut einzuteilen, um auf der Schlussrunde den einen oder anderen Platz noch wett zu machen oder sogar auf das Podest zu laufen. Durch die großartige Unterstützung der anfeuernden Mitschüler wurden einige regelrecht ins Ziel "getragen". Alle Schüler und Schülerinnen haben ihr Bestes gegeben und können zurecht stolz auf ihre Leistungen sein. Ein großes Lob euch allen!!!

Körperlich geschafft ging es dann wieder zurück zur Schule.

M. Wittig



"Karo Kugel Superelfe" Lesung mit Jens Reinländer

Am 21.09.2021 waren alle Zweitklässler eingeladen in die Stadtbibliothek Wolkenstein. Der Ort war allen Kindern vom Besuch am Ende der Klasse 1 noch gut bekannt. Damals informierten wir uns über das Verhalten in der Bücherei, die Suche und Ausleihe von verschiedenen Medien und konnten in vielerlei Bücher schnuppern. Außerdem erfuhren wir, was ein Fuchs in der "Pippilothek" so treibt. Frau Liebing nahm sich viel Zeit für uns. Herzlichen Dank dafür!

Doch an diesem Tag wartet der Kinderbuchautor Jens Reinländer auf uns. Er stellte mit viel komödiantischem Geschick sein Buch "Karo Kugel Superelfe" vor und machte neugierig auf das Ende der Geschichte. Karo Kugel Superelfe entsprach so rein gar nicht dem, was sich die Kinder unter einer Elfe vorstellten. Nicht zart, leise und schlank mit feinen Elfenflügeln, sondern moppelig, laut mit Stummelflügeln und großen Pantoffeln ist Karo unterwegs. Am liebsten futtert sie Kekse. Manchmal ist es ein großes Glück, so ganz anders und besonders zu sein.

Sowohl die lustigen Illustrationen wie auch der lebhafte Vortrag von Jens Reinländer führten dazu, dass sich alle wirklich vor Lachen die Bäuche hielten. Wie im Fluge verging die Zeit und mit einer handsignierten Autogrammkarte in der Hand traten wir fröhlich den Rückweg an. Die Kinder waren begeistert.

Vielen Dank für die Organisation der Veranstaltung.

Dany Titze



Abwasserzweckverband

Anwohnerinformation Hilmersdorf wegen Kanaldeckelsanierung

In der Zeit vom **18.10.** – **29.10.2021** (Herbstferien) findet im Auftrag des Abwasserzweckverbandes eine **Sanierung der maroden Einfassungen betroffener Kanaldeckel** in der **Straße des Friedens** beziehungsweise im **unteren Teil des Mühlenweges** im Ortsteil Hilmersdorf statt.

Ebenso wird ein Kanaldeckel in der Badstraße in Wolkenstein saniert. Hierbei werden die Baumaßnahmen zur zeitweisen Vollsperrung der Straße im unmittelbaren Umkreis des jeweils betroffenen Deckels führen. Sollte es notwendig sein, die Sperrung kurzzeitig zu lockern, so bitten wir die Betroffenen, sich mit der ausführenden Firma Erdbau Walther unter der Telefonnummer 0171 8012938 selbständig in Verbindung zu setzen.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein Warmbad hat in ihrer 126. Verbandsversammlung am 21.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. Ö 21/2021

"Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" stellt die Jahresrechnung 2020 in der vorliegenden Form fest:

1. Bilanzsumme 17.324.860.70 €

1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen- das Umlaufvermögen16.755.277,15 €569.583,55 €

1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital 5.522.484,94 €

- die empfangenen Ertragszuschüsse

11.272.350,01 €
- die Rückstellungen 18.810,00 €
- die Verbindlichkeiten 511.215,75 €

Jahresgewinn 35.351,34 €
 Summe der Erträge 1.401.715,25 €
 Summe der Aufwendungen 1.366.363,91 €

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 22/2021

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" beschließt den Jahresgewinn 2020 i.H.v. 35.351,34 € zur Bildung eines Eigenkapitalstockes zu verwenden (Umbuchung in das Konto Nr. 08000 "Ausstattungskapital").

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 23/2021

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" beschließt die Entlastung der Geschäftsleitung bezüglich der Jahresrechnung 2020.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 24/2021

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad "Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" beschließt den Aufteilungsmaßstab hinsichtlich des Eigenkapitals nach dem Verhältnis

der Aufteilung des Anlagevermögens (Belegenheitsprinzip) vorzunehmen. Grundlage bildet der Stand zum 31.12.2020. Darauf entfallen auf Wolkenstein 66 % und Großrückerswalde 34 %.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Kirchliche Nachrichten

Wolkenstein

Donnerstag, 14. Oktober

16:00 Uhr Frauendienst (60+) in der Alten Pfarre

Sonntag, 17. Oktober 10:00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 20. Oktober 13:30 Uhr Seniorenkreis

Donnerstag, 21. Oktober

15:30 Uhr Mutti-Kind-Kreis in der Alten Pfarre

Sonntag, 24. Oktober - Kirchweihfest

10:00 Uhr Festgottesdienst

19:30 Uhr Gebet für unsere Gemeinde

in Gehringswalde

Sonntag, 31. Oktober – Reformationsfest 10:00 Uhr Gottesdienst mit OKR Dietrich Bauer

Sonntag, 07. November

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

19:30 Uhr Gebet für die Gemeinde in der Alten Pfarre

Mittwoch, 10. November 13:30 Uhr Seniorenkreis

Donnerstag, 11. November

17:00 Uhr St. Martinsandacht in der St. Bartholomäus-

kirche, anschließend Martinsumzug

Hilmersdorf

Dienstag, 12. Oktober 20:00 Uhr Hauskreistreff

Sonntag, 17. Oktober

08:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Dienstag, 19. Oktober

20:00 Uhr Bibelstunde mit Pfrn. Regel

Sonntag, 24. Oktober

10:00 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft

Dienstag, 26. Oktober 20:00Uhr Hauskreistreff

25

Sonntag, 31. Oktober – Kirchweihfest

10:00 Uhr Festgottesdienst - Wiedereinweihung

unserer Kapelle, anschließend Grußstunde

Dienstag, 02. November

19:30 Uhr Bibelgespräch mit Hauskreise

Sonntag, 07. November

10:00 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft

Dienstag, 09. November 19:30 Uhr Hauskreistreff

Donnerstag, 11. November

17:00 Uhr St. Martinsandacht in der St. Bartholomäus-

kirche, anschließend Lampionumzug

Kirche Schönbrunn

Sonntag, 17.10.2021

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst,

gleichzeitig Kindergottesdienst

Sonntag, 24.10.2021 10:00 Uhr Gottesdienst.

gleichzeitig Kindergottesdienst

Sonntag, 31.10.2021 10:00 Uhr Gottesdienst,

gleichzeitig Kindergottesdienst

Sonntag, 07.11.2021

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

mit Jubelkonfirmation (Nachholetermin von 2020), gleichzeitig Kindergottesdienst

Vereinsmitteilungen

SG 47 Wolkenstein e. V.



Die aktuellen Trainingszeiten findet Ihr unter www.sg47-wolkenstein.de/ trainingszeiten-unserer-sg-47-wolkenstein/



Der aktuelle Spielplan steht unter www.sg47-wolkenstein.de/spielplan/

Einladung zur Mitgliederhauptversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,

hiermit laden wir Dich zu unserer diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am

Samstag, den 06.11.2021 um 17:00 Uhr ein.

Sie findet im Sportlerheim in Wolkenstein statt.

Als Tagesordnung schlagen wir vor:

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Berichte der Sektionen
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Bestätigung von Kassenbericht und Rechenschaftsbericht, Entlastung des alten Vorstandes
- 6. Neuwahlen des Vorstandes (Vorsitzender und dessen Stellvertreter, Kassenwart, Vertreter der Sektionen)
- 7. Haushaltsplan
- 8. Jahresplanung/Vorschau auf Vereinsaktivitäten
- 9. Verschiedenes

Gern stehen wir auch im Vorfeld der Versammlung für detaillierte Informationen zur Verfügung.

Um die Arbeit im Verein in den kommenden Jahren weiterhin so konstruktiv wie möglich gestalten zu können, ist ein engagierter Vorstand wichtig. Deshalb laden wir jedes Mitglied gern dazu ein aktiv im Vorstand mitzuarbeiten.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand

Sonstiges

Ihre Meinung ist uns wichtig – Regionalentwicklung im Annaberger Land bis 2027

Welche Bedarfe und Wünsche bestehen – was soll zukünftig gefördert und finanziell unterstützt werden?

Sie wollen Aktivitäten und Entwicklungen in Ihrer Heimat mitgestalten oder Hinweise geben, was in Ihrem Ort bzw. der Region noch nicht richtig läuft bzw.



besser funktionieren könnte? Dann haben Sie mit diesem Aufruf die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen und aktiv einzubringen. Lassen Sie uns Ihre Erfahrungen, Sorgen oder Nöte wissen. Wie dies funktioniert? Über das nachfolgende Angebot zur individuellen Mitwirkung!

Die Region Annaberger Land folgt gegenwärtig dem Aufruf von Staatsminister Thomas Schmidt, eine "LEADER-Entwicklungsstrategie" (LES) als regionsspezifisches Handlungskonzept zur Entwicklung des Annaberger Lan-

des für die neue EU-Förderperiode 2023 bis 2027 zu erarbeiten. Dieses Konzept bildet die Grundlage, um für die nächsten Jahre als sogenanntes LEADER-Fördergebiet anerkannt zu werden. Mit diesem Status der Region können passfähige Projektvorhaben von Privatpersonen, Vereinen. Unternehmen. Kirchgemeinden und



Kommunen mittels nichtrückzahlbarer Zuschüsse in ihrer Umsetzung finanziell unterstützt werden. Die Gebietskulisse, welche 13 Kommunen mit insgesamt 52 Ortsteilen umfasst, erstreckt sich über die Städte und Gemeinden Annaberg-Buchholz, Bärenstein, Crottendorf, Großrückerswalde, Jöhstadt, Königswalde, Mildenau, Scheibenberg, Schlettau, Sehmatal, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad und Wolkenstein.

Die LEADER-Entwicklungsstrategie wird in enger Beteiligung mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern von Unternehmen, Verbänden sowie insbesondere auch Vereinen und Kirchen sowie der beteiligten Kommunen in den kommenden Monaten erarbeitet und schließlich bis Juni 2022 zur Anerkennung beim zuständigen Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung eingereicht werden, damit der ländliche Raum auch in der Förderperiode ab 2023 in den Genuss von Fördergeldern der EU und des Freistaates Sachsen kommt. Mit der neuen LEADER-Entwicklungsstrategie soll aufgezeigt werden, wie sich die Region ihre zukünftige Entwicklung vorstellt, welche Ziele sie gemeinsam verfolgen und welche Maßnahmen sie umsetzen will. Auch bereits an der Entwicklung des Annaberger Landes haben sich in der vergangenen Förderperiode 2014 bis 2020 Akteure aus allen gesellschaftlichen Bereichen beteiligt.

Dazu sind jetzt wieder Ideen und Projekte gefragt, welche die Region voranbringt und fit macht für die Zukunft. Unter gewissen vorgegebenen Rahmenbedingungen kann die Region in wichtigen Teilen selbst entscheiden, wer zukünftig als Projektträger in welcher Höhe auf Fördermittel zurückgreifen kann. Umso wichtiger ist es, dass jetzt auch alle gesellschaftlichen Gruppen mitarbeiten und ihre Interessen und Ideen einbringen. Der Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land wird dazu verschiedene Arbeitsgruppen einrichten. Diese sind offen für alle. Jeder, der interessiert ist und kreative Vorschläge hat, die den ländlichen Raum voranbringen, ist eingeladen, sich zu beteiligen. Die Arbeitskreise werden sich unter anderem mit den Themen Wirtschaft, Infrastruktur, Dorfentwicklung,

Familienfreundlichkeit, Lebensqualität, Kultur und Tourismus befassen.

Haben Sie Interesse an der Mitarbeit, Fragen, Hinweise oder wichtige Anregungen, welche unbedingt gehört werden sollten, dann melden Sie sich bitte telefonisch, per E-Mail oder auch persönlich beim

Verein zur Entwicklung der Region

Annaberger Land e. V.

Hauptstraße 91, 09456 Mildenau OT Arnsfeld

Telefon: 037343 88644

E-Mail: info@annabergerland.de



Noch kein Weihnachtsbraten?

Frisch geschlachtete Flugente vom Bauernhof

Vorbestellungen für Dezember unter Telefon 03735 61485

Ganz in Ihrer Nähe. Lieferung zu allen Friedhöfen



Steinmetzbetrieb Sebastian Sittel

Ständig am Lager: Über 300 Grabmale in allen Preislagen

Sebastian Sittel, Steinmetz.- u. Steinbildhauermeister Gewerbegebiet Zschopau/Nord, Joh.-Gottlob-Pfaff-Straße 12 Tel/Fax: 03725 22336 steinmetz.sittel@gmx.de

FILIALE: 09123 Einsiedel, Lindenstraße







Wir laden Sie herzlich jeden Donnerstag ab 14 Uhr zum Kennenlernen unserer Tagespflege ein!

Damit kein Tag wie der andere ist!

Gemeinsam aktiv den Tag gestalten mit verschiedenen Angeboten. In persönlicher Atmosphäre werden z.B. anregende Spiele gespielt, Gespräche geführt, gemeinsam gesungen, Seniorengymnastik angeboten oder Spaziergänge und Ausflüge unternommen. Jeder unserer Gäste wird gemäß seinen Wünschen und Möglichkeiten angesprochen. Informieren Sie sich gern auch über unsere weiteren Angebote im Bereich Service-Wohnen, ambulante- und vollstationäre Pflege.





KATHARINENHOF WOHNPARK IN WARMBAD, Service-Wohnen, Pflegewohnanlage, Tagespflege, Ambulanter Pflegedienst Am Kurpark 1, 09429 Wolkenstein, Telefon: 037369 8460, E-Mail: haus-quellenhof@katharinenhof.net, www.katharinenhof.net

Corona Teststelle in Wolkenstein

- √ Antigen Schnelltest
- √ Spucktest
- √ PCR Lolli Test
- √ PCR Gurgeltest



Mo. bis Do. 16:00 Uhr -19:00 Uhr Di. & Do. 09:00 - 11:30 Uhr | Fr. 14:00 - 19:00 Uhr Sa. 09:00 bis 15:00 Uhr | So. 15:00 bis 19:00 Uhr

Am Kurpark 7 | 09429 Warmbad | 0174 2404696

www.testen-wolkenstein.de

Fa. Udo Milaschewski

Hirschleithe 9 · 09518 Großrückerswalde



Heizungsanlagenservice Elektroinstallation

Immer für Sie erreichbar:

Telefon Büro: 03735 64389 Telefon privat: 03735 90460 0172 7028084

E-Mail: elektrotechnik.milaschewski@gmx.de

Fragen Sie uns als Ihren Fachmann. Wir beraten Sie gern.



Impressum

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Herausgeber: Stadtverwaltung Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein, Telefon 037369 131-0, Fax 037369 131-11

Gesamtherstellung
Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Hauptstraße 14a, 09429 Wolkenstein OT Gehringswalde, Telefon 037369 9444, Fax 037369 9942,

E-Mail: info@druckerei-schuetze.de, www.druckerei-schuetze.de

Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: der Bürgermeister der Stadt Wolkenstein oder sein Vertreter im Amt. Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für Druckfehler, unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

Verantwortlich für die Anzeigen:
Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Hauptstraße 14a, 09429 Wolkenstein OT Gehringswalde, Telefon 037369 9444, Fax 037369 9942, E-Mail: info@druckerei-schuetze.de

Tischlerei · Bauelemente **Treppenbau**



- Möbel & Holzbau nach Maß
- alles rund ums Fenster
- Haustüren und Innentüren
- Treppenbau Holz - Stahl - Edelstahl





Ihre Tischlermeister vor Ort Frank Uhlig & Jürgen Thiele

Marienberger Straße 155 09518 Großrückerswalde Telefon 03735 62902/64657 Fax 03735 64754 www.uhlig-thiele-gbr.de

Bestattungshaus "PIETÄT"



Inh. Heiko Martin

09427 Ehrenfriedersdorf – Chemnitzer Str. 19

(Kundenparkplatz direkt vor dem Haus)

- · Bestattungen auf allen Friedhöfen
- · Durchführung aller Bestattungsleistungen und Bestattungsvorsorge
- · Auf Wunsch Hausbesuche

Tag und Nacht erreichbar: 🖀 (03 73 41) 30 85



ZU VERMIETEN

Bezugsfertig, ruhige Lage, Nähe Einkaufsmarkt und Bushaltestelle

2-Raum-Wohnung

ca. 50 m² 320€ WM (EVK 67,5 - 75,3 kWh/(m²a))

3-Raum-Wohnung

ca. 61 m² 390€ WM (EVK 67,5 - 75,3 kWh/(m²a))

Telefon: **0173 7777832**



Tag und Nacht

www.bestattung-gottschalk.de Inhaberin Susan Uchlier geb. Gottschalk





DANKSAGUNG

Tief bewegt von der herzlichen Anteilnahme, den Blumen und Geldzuwendungen sowie für das letzte Geleit, möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden, Nachbarn, ihren Schulkameraden, Arbeitskollegen sowie den Kameraden der FFW Gehringswalde herzlich bedanken.

Gerlinde Freier



In stiller Trauer

Sohn Roy mit Mandy Enkel Nick mit Steffi Enkelin Julia mit Paul Urenkel Lenny

Gehringswalde, September 2021



E-Mail: karriere@carldietrich.de

www.carldietrich.de



